



## MONITOR RELIGION UND POLITIK

# RELIGIÖSE SYMBOLE IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Hendrik Munsonius

### **In aller Kürze ...**

- Die Freiheit der Religionsausübung (Art. 4 GG) schließt die Verwendung von Symbolen ein. Sie findet ihre Grenzen an den Grundrechten Dritter und Verfassungsgrundsätzen. Das gilt für die individuelle als auch gemeinschaftliche Religionsausübung.
- Der Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität des Staates will nicht die Präsenz von Religionen aus der Öffentlichkeit verdrängen, sondern untersagt die Identifikation mit oder Privilegierung einer Religion.
- Obwohl in staatlichen Einrichtungen Religionsausübung erwünscht sein kann, sind religiöse Symbole zu entfernen, wenn ein Konflikt nicht auf andere Weise behoben werden kann.
- Wenn staatliche Bedienstete religiöse Symbole, vor allem Kleidungsstücke, verwenden, ist entscheidend, ob der Symbolgebrauch dem Einzelnen oder dem Staat zuzurechnen ist, und ob dadurch die Unparteilichkeit der Amtsausübung beeinträchtigt wird.
- Weil Symbole vielfältig gedeutet werden können, besitzen sie ein hohes Identifikations-, Polarisierungs- und Konfliktpotential. Dabei haben die Religionsgemeinschaften zwar kein Monopol der Deutung, jedoch eine bevorzugte Stellung im Hinblick auf die authentische Interpretation des ursprünglichen religiösen Verwendungssinns, die dem Staat verwehrt ist.
- Wegen der Vieldeutigkeit befrieden rechtliche Lösungen nur bedingt, so dass der Umgang mit Symbolen auch eine Frage des Takts und der Klugheit ist.

Die Verwendung religiöser Symbole (wie z.B. Kreuz, Kippa, Kopftuch) im öffentlichen Raum ist – zumal in einer religiös-weltanschaulich pluralen Gesellschaft – geeignet, Kontroversen und Konflikte auszulösen. Die geltende Verfassungsordnung bietet einen Rechtsrahmen, durch den Freiheitsgebrauch ermöglicht und Konflikte kanalisiert werden. Dabei ist zwischen den grundrechtsberechtigten Individuen und gesellschaftlichen Organisationen auf der einen und dem grundrechtsverpflichteten Staat auf der anderen Seite zu unterscheiden.

### **I. Der Schutz der Religionsfreiheit als individuelles Recht**

Anknüpfungspunkt für die Verwendung religiöser Symbole ist zunächst die Religionsfreiheit. Sie ist als Menschenrecht durch Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz (GG) garantiert:

#### *Artikel 4*

*(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.*

*(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.*

Danach ist jeder Mensch frei, einen Glauben zu haben, ihn zu äußern und danach zu handeln.

*„Dazu gehört auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln“ (BVerfGE 108, 282 (297)).*

Damit können auch Handlungen geschützt sein, deren religiöser Charakter allein in der Motivation des Grundrechtsträgers besteht. Weil dadurch das Grundrecht der Religionsfreiheit uferlos zu werden droht, wird immer wieder vorgeschlagen, den Schutzbereich einzugrenzen. Es ist allerdings außerordentlich schwierig, dafür überzeugende Kriterien zu entwickeln. Religiöse Symbole zu zeigen ist auf jeden Fall als Form der bekennenden Selbstdarstellung vom Schutzbereich der Religionsfreiheit umfasst.

Es ist offensichtlich, dass nicht jede Handlung, von der jemand behauptet, sie sei religiös motiviert, auch vollzogen werden darf. Die Freiheit der Religionsausübung findet – wie jede Freiheit – ihre Schranken an anderen durch die Verfassung geschützten Rechtsgütern, insbesondere an den Grundrechten Dritter. Im Falle einer Kollision der Religionsfreiheit mit einem anderen Verfassungsgut ist durch Abwägung ein verträglicher Ausgleich zu finden. Es gibt allerdings kein Recht, von den religiösen Bekundungen anderer verschont zu werden. Die sogenannte „negative Religionsfreiheit“ schützt nur davor, selbst nicht zu religiösen Handlungen genötigt zu werden, bietet aber vorderhand keine Handhabe, andere an ihrer Religionsausübung zu hindern.

### **II. Der Schutz kollektiver Religionsausübung**

Religion ist nicht nur eine individuelle, sondern in besonderer Weise auch eine gemeinschaftliche Angelegenheit. Darum sind auch die kollektive und die korporative Religionsausübung, also die Ausübung *in* und *als* Gemeinschaft, durch das Grundgesetz geschützt. Über Art. 4 Abs. 1 und 2 GG hinaus können sich die Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften) vor allem auf ihr Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) berufen:

#### *Artikel 140*

*Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.*

*Artikel 137 WRV*

*(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.*

Zu den eigenen Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft gehört auch die Selbstdarstellung durch die Verwendung religiöser Symbole. Diese kann durch „für alle geltendes Gesetz“ eingeschränkt werden, sofern dies zum Schutz anderer Rechtsgüter erforderlich ist und das Selbstbestimmungsrecht nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Zu denken wäre etwas an bau- oder verkehrsrechtliche Vorschriften zum Schutz von Leib und Leben, die zwar nicht die Verwendung religiöser Symbole als solche beschränken, aber unter Umständen bestimmte Gestaltungs- und Verwendungsweisen verhindern.

### **III. Die religiös weltanschauliche Neutralität des Staates**

Für den Staat gilt der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität. Dieser ist nicht als solcher im Grundgesetz normiert, sondern wird aus einer Gesamtschau verschiedener Verfassungsbestimmungen abgeleitet:

*„Das Grundgesetz legt durch Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse“ (BVerfGE 19, 206 (216)).*

Das Neutralitätsprinzip ist jedoch nicht darauf gerichtet, die Präsenz von Religionen aus der Öffentlichkeit zu verdrängen.

*„Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist indes nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen“ (BVerfGE 108, 282 (300)).*

Sachlicher Kern des Neutralitätsprinzips ist das Identifikations- und Privilegierungsverbot.

*„Die „Regelung genuin religiöser oder weltanschaulicher Fragen“ und „die parteiübergreifende Einmischung in die Überzeugungen, die Handlungen und in die Darstellung Einzelner oder religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften sind dem Staat untersagt. Weder dürfen von ihm bestimmte Bekenntnisse – etwa durch Identifikation mit ihnen – privilegiert noch andere um ihres Bekenntnisinhalts willen – beispielsweise durch Ausgrenzung – benachteiligt werden“ (BVerfGE 105, 279 (294f.)).*

Dem Staat ist es darüber hinaus verwehrt, sich selbst mit einer religiösen oder weltanschaulichen Legitimation zu versehen. Das geltende Religionsverfassungsrecht ist eine Frucht jahrhundertelanger Bemühungen, eine Ordnung zu schaffen, die zu ihrer Begründung von widerstreitenden religiösen Wahrheitsansprüchen absieht, sich von diesen emanzipiert und ihre Legitimität daraus gewinnt, dass sie trotz widerstreitender Wahrheitsansprüche ein friedliches Zusammenleben ermöglicht. Das Neutralitätsprinzip ist darum für ein modernes Staatsverständnis essentiell.

Die Verwendung religiöser Symbole durch den Staat steht im Widerspruch zum Neutralitätsprinzip und bedarf darum einer besonderen Rechtfertigung.

#### **IV. Die Verwendung religiöser Symbole in staatlichen Einrichtungen**

Die Verwendung religiöser Symbole in staatlichen Einrichtungen kann vor allem dadurch gerechtfertigt sein, dass sie der Religionsfreiheit der Nutzer dieser Einrichtungen dient. Die Menschen haben das Recht, auch in staatlichen Einrichtungen von ihrer Religionsfreiheit Gebrauch zu machen. Darum ist es zulässig und bei entsprechendem Bedarf auch geboten, räumlich, zeitlich und sächlich Gelegenheiten für die Ausübung dieser Freiheit vorzuhalten. Dies gilt vor allem dann, wenn durch den Aufenthalt in der staatlichen Einrichtung eine anderweitige Religionsausübung verhindert wird. In der Verfassung wird dies für besonders virulente Bereiche explizit geregelt:

*Artikel 141 WRV*

*Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.*

Damit ist auf der einen Seite dem Bedürfnis nach Religionspraxis in staatlichen Einrichtungen Rechnung getragen. Auf der anderen Seite sind gleichwohl diejenigen zu schützen, die an dieser Praxis nicht teilnehmen wollen. Auszuschließen ist

*„eine vom Staat geschaffene Lage, in der der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluß eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen er sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist“ (BVerfGE 93, 1 (16)).*

Darum kann im Einzelfall ein Anspruch darauf bestehen, dass religiöse Symbole in staatlichen Einrichtungen entfernt werden. So hat es das Bundesverfassungsgericht in der „Kruzifixentscheidung“ 1995 festgestellt.

Eine besondere Konstellation ist gegeben, wenn staatliche Bedienstete in Ausübung ihrer Tätigkeit religiöse Symbole, insbesondere Kleidungsstücke, verwenden. In diesen Fällen geraten die Religionsfreiheit der Bediensteten, das staatliche Neutralitätsgebot und die (negative) Religionsfreiheit derjenigen, mit denen die Bediensteten zu tun haben, in Konflikt miteinander. Dabei gebührt keinem der genannten Rechtsgüter von vornherein der Vorrang. Es ist vielmehr – wie bei anderen Kollisionslagen auch – ein Ausgleich zu suchen, für den die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Unter anderem kommt es darauf an, ob deutlich wird, dass der Symbolgebrauch dem einzelnen Bediensteten und nicht dem Staat zuzurechnen ist, und ob die Sorge besteht, dass die Unparteilichkeit der Amtsausübung beeinträchtigt wird. Ob der Symbolgebrauch für sich genommen eine solche Beurteilung zu tragen vermag, erscheint zumindest fraglich.

#### **V. Vielfältige Deutungsmöglichkeiten religiöser Symbole**

Denn: Das spezifische Problem des Gebrauchs religiöser Symbole liegt in ihrer Eigenschaft als Symbol selbst begründet. Kein Gegenstand ist als solcher ein Symbol. Er wird dazu erst, indem er als ein solches wahrgenommen, indem ihm also eine entsprechende Bedeutung zugeschrieben wird. Diese Zuschreibung geschieht sowohl durch denjenigen, der ein Symbol verwendet, als auch durch diejenigen, die das Symbol wahrnehmen. Je länger ein Symbol in Gebrauch ist und je unterschiedlicher die Zusammenhänge sind, in denen dies geschieht, desto reichhaltiger sind seine Deutungsmöglichkeiten. Es ist dann kaum noch möglich, das Symbol auf eine bestimmte Deutung festzulegen. Religiöse, politische, kulturgeschichtliche und weitere Deutungen werden gleichermaßen relevant. Der Verwender muss sich dieses Umstandes bewusst sein. Denn ob er es will oder nicht, evokiert er mit einem Symbol nicht nur seine intendierte, sondern auch eine Fülle anderer Deutungen. Beim Umgang mit (auch) religiösen Symbolen kommt den entsprechenden Religionsgemeinschaften zwar kein Interpretationsmonopol, wohl aber ein Privileg insofern zu, als sie zu einer authentischen Interpretation des ursprünglichen Verwendungs-

sinn dieser Symbole in der Lage sind, die insbesondere staatlichen Stellen aufgrund der gebotenen religiös-weltanschaulichen Neutralität verwehrt ist.

Bei der rechtlichen Beurteilung, ob der Gebrauch von Symbolen zulässig ist, muss der Umstand, dass vielfältige Deutungen möglich sind, berücksichtigt werden. Es ist nicht möglich, sich auf eine bestimmte Deutung eines Symbols zu beschränken, um damit die (Un-)Zulässigkeit seines Gebrauchs zu behaupten. Auch wird stets der Kontext der Symbolverwendung zu beachten sein. Da Symbole ein hohes Identifikations-, Polarisierungs- und Konfliktpotential haben und in hohem Maße interpretationsoffen und -bedürftig sind, sind rechtliche Auseinandersetzungen über ihren Gebrauch außerordentlich komplex und vermögen nur begrenzt befriedigende Lösungen zu bringen. Das zeigt sich schon daran, dass derjenige, der sich für die Verwendung eines Symbols einsetzt, je nach Kontext dessen spezifisch religiöse Bedeutung entweder besonders herausstellen oder möglichst relativieren muss, um seine Zulässigkeit begründen zu können. Daran wird deutlich, wie sehr der Umgang mit Symbolen von Ambiguität gezeichnet und daher neben allem anderen eine Frage des gesellschaftlichen Takts und der politischen Klugheit ist.

### **Weiterführende Literatur**

Dreier, Horst: Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne, 2018 (S. 95–139).

Heinig, Hans Michael: Verschärfung der oder Abschied von der Neutralität?, in: ders., Die Verfassung der Religion, 2014, S. 133–145.

Munsonius, Hendrik: Öffentliche Religion im säkularen Staat, 2016 (S. 73–98, 99–111).

Waldhoff, Christian: Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?, Gutachten D zum 68. Deutschen Juristentag, 2010 (S. 42–51, 115–124).

**AUTOR**

Oberkirchenrat Dr. jur. Hendrik Munsonius studierte Rechtswissenschaft, Philosophie und Geschichte in Göttingen und Marburg. Seit 2006 ist er Referent im Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland. Von 2007 bis 2010 absolvierte er ein berufsbegleitendes Studium der Ev. Theologie in Marburg.

**ANSPRECHPARTNERIN**

Dr. Karlies Abmeier  
Leiterin Team Religions-, Integrations- und Familienpolitik  
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.  
Hauptabteilung Politik und Beratung  
Klingelhöferstr. 23  
10785 Berlin  
E-Mail: karlies.abmeier@kas.de  
Tel.: 030 269 963 374

**IN DER REIHE „MONITOR RELIGION UND POLITIK“ SIND 2017 ERSCHIENEN**

Baptismus als Teil der Reformationsgeschichte und ihr Einsatz für Religionsfreiheit

Orthodoxie und Menschenrechte

Was bedeutet Religionsfreiheit heute?

Erinnern – ein biblisches Gebot. Beitrag zur Gedenkkultur aus jüdischer Sicht.

Die Deutsche Evangelische Allianz und ihr Beitrag zur politischen Debatte.

Kein Friede, Nirgends. 1917 – der Papst und die Suche nach einem Weg aus dem Krieg

Mennoniten als „linker Flügel der Reformation“ und ihre friedentheologische Fokussierung

---

Wenn Sie regelmäßig den Monitor Religion und Politik zugeschickt bekommen möchten, wenden Sie sich bitte an Dr. Karlies Abmeier (karlies.abmeier@kas.de).